

Satzung

der Maler- und
Lackiererinnung
Berlin



Inhaltsübersicht

	Seite
Name, Sitz und Bezirk _____ § 1	3
Fachgebiet _____ § 2	3
Aufgaben _____ §§ 3-4	3
Mitgliedschaft _____ §§ 5-13	4
Gastmitgliedschaft _____ § 14	6
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit _____ §§ 15-20	6
Organe _____ § 21	7
Innungsversammlung _____ §§ 22-28	7
Vorstand _____ §§ 29-34	10
Ausschüsse _____ §§ 35-37	12
Ständige Ausschüsse _____ § 38	13
Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung _____ §§ 39-40	13
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten _____ §§ 41-45	14
Gesellenprüfungsausschuss _____ §§ 46-50	14
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss _____ § 51	16
Fachgruppen _____ §§ 52-53	16
Gesellenausschuss _____ §§ 54-68	16
Beiträge _____ § 69	21
Haushaltsplan, Jahresrechnung _____ §§ 70-76	22
Vermögensverwaltung _____ § 77	23
Schadenshaftung _____ § 78	23
Änderung der Satzung und Auflösung der Maler- und Lackiererinnung Berlin _____ §§ 79-85	23
Aufsicht _____ § 86	24
Bekanntmachungen _____ § 87	25

Name, Sitz und Bezirk**§1**

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen Maler- und Lackiererinnung Berlin, Farbe Gestaltung Bautenschutz. Ihr Sitz ist in Berlin. Ihr Bezirk umfasst das Land Berlin.
- (2) Die Maler- und Lackiererinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet**§2**

Das Fachgebiet der Maler- und Lackiererinnung umfasst das Maler- und Lackiererhandwerk sowie das zulassungsfreie Handwerk der Schilder- und Lichtreklamehersteller.

Aufgaben**§3**

- (1) Aufgabe der Maler- und Lackiererinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden, Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Maler- und Lackiererinnung soll
1. ihre Mitglieder auf dem Gebiet der Wirtschaft, Technik und Werkstoffe, Sozialpolitik, Berufsbildung, des Kunsthandwerks und der Werbung beraten und fördern,
 2. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 3. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten, das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Maler- und Lackiererinnung ist berechtigt,
1. Tarifverträge abzuschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung abgeschlossen sind,

2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürfnisse zu errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern untereinander bzw. zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag zu vermitteln.
- (4) Die Maler- und Lackiererinnung Berlin kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§4

- (1) Soll in der Maler- und Lackiererinnung eine Einrichtung der in §3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die hierfür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer Berlin.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwendet werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Mitgliedschaft

§5

Zum Eintritt in die Maler- und Lackiererinnung ist berechtigt, wer

1. in der Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Maler- und Lackiererinnung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat.

§6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Maler- und Lackiererinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Maler- und Lackiererinnung oder des Maler- und Lackiererhandwerks besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§7

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Maler- und Lackiererinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod und
 4. Löschung in der Handwerksrolle.

§8a

Wird nach dem Tode eines Mitglieds der Maler- und Lackiererinnung dessen Handwerksbetrieb von dem Ehegatten oder für Rechnung minderjähriger Erben fortgeführt, so gehen auf diese die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft des Verstorbenen auf Antrag, gerichtet an die Maler- und Lackiererinnung, über. Unberührt bleibt hiervon die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§9

Der Austritt eines Mitglieds aus der Maler- und Lackiererinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des §8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Maler- und Lackiererinnung nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Maler- und Lackiererinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Maler- und Lackiererinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Maler- und Lackiererinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Maler- und Lackiererinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Maler- und Lackiererinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Maler- und Lackiererinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§14

- (1) Die Maler- und Lackiererinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obmannes entsprechen denen des Obermeisters.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 6 Abs. 1, §§ 7-11 und § 13 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit

§15

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Maler- und Lackiererinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§16

Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Maler- und Lackiererinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter findet die Bestimmung des § 17 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Maler- und Lackiererinnung.

§17

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Maler- und Lackiererinnung betrifft ,

2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt.

§18

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Maler- und Lackiererinnung angehörenden juristischen Person oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Maler- und Lackiererinnung angehörenden Personengesellschaft, die

1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen und
2. das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Von der Erfordernis des Abs. 1 Ziff. 1 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§19

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§20

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§21

Die Organe der Maler- und Lackiererinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§22

(1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Maler- und Lackiererinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Maler- und Lackiererinnung.

(2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen :

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Maler- und Lackiererinnung zum Bundesverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten ,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Maler- und Lackiererinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Maler- und Lackiererinnung ,
 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4) ,
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Maler- und Lackiererinnung geschaffen werden sollen,
 11. die Beschlussfassung über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks.
- (3) Die nach Absatz 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Maler- und Lackiererinnung, soweit nicht durch die Nebensatzungen etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die nach Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (5) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Bundesverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks (Absatz 2 Nr. 11) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Bundesverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesverband ist einem Vertreter des Bundesverbands Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§23

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich einmal statt.

§24

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung entweder schriftlich, per E-Mail, Fax oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Innung ein.

§25

(1) Der Obermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.

(2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§54 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§26

(1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Maler- und Lackiererinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten von dem Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in §54 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheiten einverstanden sind.

§27

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht.

§28

(1) Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

(2) Der Innungsbezirk Berlin kann auf Beschluss der Innungsversammlung in Unterbezirke unterteilt werden, um die Arbeit vor Ort effektiver zu gestalten. In den Unterbezirken sind durch die dort ansässigen Mitgliedsbetriebe Bezirksmeister in der Bezirksversammlung zu wählen. Hierfür gelten die §§ 15-21 entsprechend sowie § 29 (2) und (3).

Vorstand**§29**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister als geschäftsführendem Vorstand sowie dem Lehrlingswart und den Fachgruppenleitern und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Stellvertreter des Lehrlingswartes und der Fachgruppenleiter treten mit beratender Stimme hinzu und nehmen im Vertretungsfalle deren Stimmrecht wahr. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist. Er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ansetzung des Widerrufs auf die Tagesordnung der Innungsversammlung kann von einem Zehntel der Innungsmitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann auch in einer Innungsversammlung mündlich von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder vom Vorstand gestellt werden; er ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§30

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Innungsmitgliedes oder, wenn dieses ablehnt, unter Leitung eines von der Innungsversammlung zu bestimmenden Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§31

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber sechsmal pro Jahr statt. Darüber hinaus müssen sie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§54 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die mit der Geschäftsführung der Innungsgeschäftsstelle betraute Person kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (6) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (7) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen. § 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§32

- (1) Der Obermeister - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam die Maler- und Lackiererinnung in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Maler- und Lackiererinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform ; überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von DM 1.000,00 (analog in Euro), so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem Schatzmeister unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Obermeister bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. von der mit der Geschäftsführung betrauten Person unterzeichnet sein.

§33

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Maler- und Lackiererinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Leitung der Geschäftsstelle eine Person mit der Geschäftsführung und mit der Vertretung der Maler- und Lackiererinnung betraut werden. Laufende Geschäfte sind täglich anfallende Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Soweit eine Person mit der Geschäftsführung beauftragt ist, leitet sie die Geschäftsstelle und ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erfüllung der den Angestellten unter ihrer Leitung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie kann an den Vorstandssitzungen, an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt. Die Einstellung und Entlassung einer mit der Geschäftsführung betrauten Person erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.
- (5) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Maler- und Lackiererinnung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§34

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§35

- (1) Die Maler- und Lackiererinnung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder durch den Vorstand berufen werden. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Erledigung der Aufgaben, die zu ihrer Berufung führten, aus.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. §29 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für die während der regelmäßigen Tagesarbeitszeit unumgänglichen Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass der tarifliche Ecklohn ausfall zuzüglich der Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung gedeckt wird. Für die versäumten Stunden werden der um 5 % erhöhte tarifliche Ecklohn und das hierauf entfallende Urlaubsgeld gemäß aktuellem Rahmentarifvertrag vergütet. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn von den Betrieben fortgezahlt, so ist die Entschädigung nur in der vorgeschriebenen Höhe von der Maler- und Lackiererinnung Berlin an den Betrieb zu zahlen.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Auf Grund dieser Berichte trifft das zuständige Organ der Maler- und Lackiererinnung die Entscheidung.
- (4) Der Obermeister oder ein Vertreter kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses oder einem Vertreter zu, wenn die Voraussetzungen des § 54 der Innungssatzung zutreffen.

§36

Entfallen

§37

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

38

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden.
 1. Ein Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Nummer 1 bis 2 und Abs. 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung

§39

- (1) Der Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart), einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§57) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, wer den von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. §54 Abs. 4 findet Anwendung.

§40

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Lehrlingsausbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Lehrlingsausbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 22 Abs. 2 Nr. 6),
2. Stellungnahme in Verfahren zur Entziehung der Befugnis zur Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen, soweit die Maler- und Lackiererinnung damit befasst wird.
- 3.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§41

Beschließt die Innungsversammlung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen, so gelten die Vorschriften der §§ 42 bis 44.

§42

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Maler- und Lackiererinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§57) erfüllen.

(2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. §54 Abs. 4 findet Anwendung.

§43

(1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Auszubildenden aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der Mitgliedsbetriebe der Maler- und Lackiererinnung Berlin

1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Lehrverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§44

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

§45

Entfallen

Gesellenprüfungsausschuss

§46

Ermächtigt die Handwerkskammer die Maler- und Lackiererinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 50.

§47

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge des in der Maler- und Lackiererinnung vertretenen Handwerks ihres Bezirkes zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§48

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden für längstens fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben oder eine entsprechende Abschlussprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer vom Gesellenausschuss, gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Maler- und Lackiererinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses können von der Innungsversammlung, und soweit sie Arbeitnehmer sind, vom Gesellenausschuss aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die berufenen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der für ihre Berufung zuständigen Stelle abberufen werden. Absatz 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (8) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§49

Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss und der Gang der Gesellenprüfung werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassenden Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§50

Die Kosten für die Gesellenprüfung trägt die Maler- und Lackiererinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§51

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 75 der Satzung vorzunehmen.

Fachgruppen

§52

- (1) Die Maler- und Lackiererinnung kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden. Bei Bildung von Fachgruppen können die Innungsmitglieder jeweils der Fachgruppe angehören, deren Handwerk sie ausüben.
- (2) Jede Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden (Fachgruppenleiter) und einen Stellvertreter. Diese werden von der Fachgruppe auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der Fachgruppenleiter vertritt die Interessen der Fachgruppe im Vorstand als Mitglied.

§53

- (1) Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Fachrichtung in der Maler- und Lackiererinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Maler- und Lackiererinnung mitteilen.
- (2) Über die Beratungen der Fachgruppen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Maler- und Lackiererinnung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§54

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Maler- und Lackiererinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,

7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Maler- und Lackiererinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Maler- und Lackiererinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§55

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind bis zu fünf Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Amtszeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Maler- und Lackiererinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Amtszeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten Sie ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§56

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat, oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge gerichtlicher Verurteilung das Recht, in allen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§57

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Maler- und Lackiererinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§57a

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§56 und 57 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als 3 Monate besteht.

§58

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§59

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Maler- und Lackiererinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des §57 entsprechen. Sie werden vom Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Maler- und Lackiererinnung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§60

(1) Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Maler- und Lackiererinnung nicht ersetzt. Der Wahlvorstand hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Maler- und Lackiererinnung (§ 87) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.

(2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen. Vor Beginn der Wahl hat er das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem

Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Absatz 5), als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind .

(4) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlvorstand prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschläge, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§57) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.

(5) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§56 Abs. 2) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.

(6) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.

(7) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten fünf als Mitglieder, die folgenden fünf als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§61

(1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Wahlvorstand im Veröffentlichungsorgan (§ 87) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 60 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.

(2) In der Aufforderung der Maler- und Lackiererinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§62) bekanntzumachen.

§62

(1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

(4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der

Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§63

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§57) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 62 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§64

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (2) Waren in dem Wahlvorschlag Stellvertreter nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Stellvertreter in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 61 bis 64 Abs. 1, §§ 65 und 66 entsprechend.

§65

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Wahlvorstand Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 62 Abs. 3) stattfinden. § 60 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahl in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (D'Hondt System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 60 Abs. 5, 6, 7 Satz 1 und Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

§66

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Maler- und Lackiererinnung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Maler- und Lackiererinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§67

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§68

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und unumgängliche Zeitversäumnisse werden von der Maler- und Lackiererinnung entschädigt. § 29 Abs. 4 Satz 3 und §35 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Beiträge**§69**

- (1) Die der Maler- und Lackiererinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen. Die Zusatzbeiträge werden erhoben nach Tausendsätzen der Lohn- und Gehaltssummen des Vorjahres. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekanntgeben und bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen; insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit. Ein Zusatzbeitrag für Lehrlinge kann erhoben werden.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt, bis zur Neufestsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.
- (6) Die Maler- und Lackiererinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (7) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften

beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§70

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (2) Der Vorstand der Maler- und Lackiererinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Maler- und Lackiererinnung (§ 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist bei der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Maler- und Lackiererinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§71

Der Vorstand der Maler- und Lackiererinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§72

Der von der Innungsversammlung gewählte Schatzmeister ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Innung und, soweit die Nebensatzungen nichts anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

§73

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind unter Überwachung durch den Schatzmeister gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§74

Der Schatzmeister überwacht die Erhebung der Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Er hat jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§75

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§51) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Maler- und Lackiererinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss

dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§76

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen ist.

Vermögensverwaltung

§77

Bei der Anlage des Vermögens der Maler- und Lackiererinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und ins besondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§78

Die Maler- und Lackiererinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Maler- und Lackiererinnung

§79

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Maler- und Lackiererinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen, sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Maler- und Lackiererinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§80

- (1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Maler- und Lackiererinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung der Maler- und Lackiererinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Die nach Absatz 1 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§81

Die Maler- und Lackiererinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesverbands des deutschen Maler- und Lackierhandwerks aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsgemäß zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und

satzungsgemäßen Aufgaben gefährdet erscheint.

§82

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Maler- und Lackiererinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sie haften als Gesamtschuldner.

§83

- (1) Wird die Maler- und Lackiererinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Maler- und Lackiererinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Maler- und Lackiererinnung (§ 87) bekanntzumachen.

§84

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§85

- (1) Im Falle der Auflösung der Maler- und Lackiererinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
- (3) Das hiernach verbleibende Vermögen ist dem Bundesverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks als Anfallberechtigtem zu überweisen.
- (4) Dieses Vermögen ist vom Bundesverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks ausschließlich zum Wohle und zur Förderung des Maler- und Lackiererhandwerks in Berlin zu verwenden.

Aufsicht

§86

- (1) Die Aufsicht über die Maler- und Lackiererinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Maler- und Lackiererinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Maler- und Lackiererinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen**§ 87**

- (1) Die Bekanntmachungen der Maler- und Lackiererinnung erfolgen durch Rundschreiben und eigene Publikationsorgane und dem Publikationsorgan der Handwerkskammer.
- (2) Den Mitgliedern des Gesellenausschusses sind die entsprechenden Informationen unentgeltlich zu zusenden. Die Gesellen, die Mitglieder weiterer Ausschüsse sind, erhalten unentgeltlich die entsprechenden Informationen.

Diese Fassung enthält alle von der Innungsversammlung beschlossenen Satzungsänderungen bis zum 01.07.2025.